



## Die richtige Ansprache

Rechtbank Den Haag

} ) **AANTEKEHE** R POST||  
**ESIAAL**

Prakken d'Oliveira  
an Frau B.N. Kloostra  
Linnaeusstraat 2 A  
1092 CK Amsterdam

### Verwaltungsrecht

physische Adresse  
Prins Clauslaan 60  
2595 AJ Den Haag

**Korrespondenzanschrift**  
P.O. Box 20302  
2500 EH Den Haag

t 088-3622200

[www.rechtspraak.nl](http://www.rechtspraak.nl)

Bitte geben Sie bei Ihrer  
Antwort das Datum und unser  
Aktenzeichen an. Möchten Sie  
nur é einen Fall in Ihrem  
Schreiben **behandeln**.

<b>Datum</b>	25. April 2023
<b>Abschnitt</b>	Teamverwaltung 1 - Vovo Frau
<b>Kontaktperson</b>	A.J.M. Hermes
<b>Rufnummer</b>	088-3612100 AUSWAHL 1
unsere	Fallnummer SGR 22 / 8197 BESLU V215
<b>Referenz</b>	D20220987/BK/bk
Ihre	
<b>Referenz</b>	den Antrag der Deutschen Umwelthilfe e.V.(et
<b>Anlage(n)</b>	al)
<b>Thema</b>	

Sehr geehrte Frau

Zum Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz mit dem Aktenzeichen SGR 22 / 8197 BESLU V215 teile ich Ihnen mit, dass der Richter für einstweiligen Rechtsschutz entschieden hat. Ich sende Ihnen eine Kopie des Urteils.

Wenn in dieser Entscheidung auf eine Entscheidung mit einer ECLI-Nummer verwiesen wird, ist der Text der betreffenden Entscheidung unter dieser Nummer auf [www.rechtspraak.nl](http://www.rechtspraak.nl) veröffentlicht.

Gegen dieses Urteil ist keine Berufung möglich.

Wenn Sie nach diesem Schreiben noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Verwaltung der Gericht unter der oben angegebenen Direktwahlnummer.

Wenn Sie sich telefonisch oder schriftlich an das Gericht wenden, geben Sie bitte das Aktenzeichen an.

Hoogachtend

der Standesbeamte

BE091 Ihre personenbezogenen Daten und gegebenenfalls die Ihres Mandanten werden in den Registrierungssystemen der Justiz verarbeitet, soweit dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens erforderlich ist.



{KOMMENTIEREN VON POST}E WIAL

Prakken d'Oliveira  
an **Frau B.N.** Kloostra Linnaeusstraat 2 A  
1092 CK Amsterdam

## Verwaltungsrecht

physische Adresse  
Prins Clauslaan 60  
2595 AJ Den Haag

Korrespondenzanschrift PO  
Box 20302  
2500 EH Den Haag

t 088-3622200

[www.rechtspraak.nl](http://www.rechtspraak.nl)

Bitte geben Sie bei Ihrer  
Antwort das Datum und unser  
Aktenzeichen an. Möchten Sie  
nur einen Fall in Ihrem  
Schreiben behandeln?

Datum	25. April 2023
in Abschnitt	Teamverwaltung 1 - Vovo Frau
Kontaktperson	A.J.M. Hermes
Rufnummer	088-3612100 CHOICE 1
unsere	Fallnummer SGR 22 / 8198 BESLU V215
Referenz	D20220987/BK/bk
Ihre	den Antrag der Deutschen Umwelthilfe e.V. (et
Referenz	al)
anlage(n)	
Thema	

Sehr geehrte Frau

Zum Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz mit dem Aktenzeichen SGR 22 / 8198 BESLU V215 teile ich Ihnen mit, dass der Richter für einstweiligen Rechtsschutz entschieden hat. Ich sende Ihnen eine Kopie des Urteils.

Wenn in dieser Entscheidung auf eine Entscheidung mit einer ECLI-Nummer verwiesen wird, ist der Text der betreffenden Entscheidung unter dieser Nummer auf [www.rechtspraak.nl](http://www.rechtspraak.nl) veröffentlicht.

Gegen dieses Urteil ist keine Berufung möglich.

Wenn Sie nach diesem Schreiben noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Verwaltung der Gericht unter der oben angegebenen Direktwahlnummer.

Wenn Sie sich telefonisch oder schriftlich an das Gericht wenden, geben Sie bitte das Aktenzeichen an.

Mit freundlichen Grüßen,

**U - éZ**

der Standesbeamte

BE091

Ihre personenbezogenen Daten und gegebenenfalls die Ihres Mandanten werden in den Registrierungssystemen der Justiz verarbeitet, soweit dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens erforderlich ist



Die richtige  
Ansprache





**DAS GESETZ**  
Hof Den Haag

ADRESSE ER POST | } ESIAIL

Prakken d'Oliveira  
an Frau B.N. Klootra Linnaeusstraat 2 A  
1092 CK Amsterdam

Verwaltungsrecht

physische Adresse  
Prins Clauslaan 60  
2595 AJ Den Haag

Korrespondenzanschrift PO  
Box 20302  
2500 EH Den Haag

t 088-3622200

[www.rechtspraak.nl](http://www.rechtspraak.nl)

Bitte geben Sie bei der  
Beantwortung das Datum und  
unsere Referenz an. Bitte  
behandeln Sie in Ihrem  
Schreiben nur einen Fall.

Datum  
m Abschnitt  
Kontaktperson  
Rufnummer  
unsere  
Referenz  
Ihr Zeichen  
Anhang(e)  
)  
Gegenstand

25. April 2023  
Teamverwaltung 1 - Vovo mevzAJM.Hezmes  
088-3612100 AUSWAHL 1  
Fallnummer SGR **22 / 8200** WABOM V215  
D20220987/BK/bk

den Antrag der Deutschen Umwelthilfe e.V.(etal)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zum Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung mit dem Aktenzeichen SGR 22 / 8200 WABOM V215 teile ich Ihnen mit, dass der einstweilige Verfügungsrichter entschieden hat. Ich übersende Ihnen eine Kopie des Urteils. Soweit in dieser Entscheidung auf eine Entscheidung mit einer ECLI-Nummer verwiesen wird, ist der Text der betreffenden Entscheidung unter dieser Nummer auf [www.rechtspraak.nl](http://www.rechtspraak.nl) veröffentlicht.

Gegen dieses Urteil ist keine Berufung möglich.

Sollten Sie aufgrund dieses Schreibens noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Verwaltung des Gerichts unter der oben genannten Direktwahlnummer.

Wenn Sie sich telefonisch oder schriftlich an das Gericht wenden, geben Sie bitte

das Aktenzeichen an. Sehr geehrte/r ,



der Standesbeamte





DIE  
Gericht in Den Haag

11 \*ANTEKEKE POST|| ESIALL

Prakken d'Oliveira  
an Frau B.N. Kloostra Linnaeusstraat 2 A  
1092 CK Amsterdam

Verwaltungsrecht

**physische Adresse**  
Prins Clauslaan 60  
2595 AJ Den Haag

Korrespondenzanschrift PO  
Box 20302  
2500 EH Den Haag

t 088-3622200

[www.rechtspraak.nl](http://www.rechtspraak.nl)

Bitte geben Sie bei Ihrer Antwort  
das Datum und unser  
Aktenzeichen an. Möchten Sie  
nur einen Fall in Ihrem  
Schreiben behandeln?

Datu  
m Abschnitt  
Kontaktperson  
Rufnummer  
unsere  
Referenz  
Ihr Zeichen  
Anhang(e)  
Thema

25. April 2023  
Teamverwaltung 1 - Vovo Frau  
A.J.M. Hermes  
088-3612100 AUSWAHL 1  
Fallnummer SGR 22 / 8204 BESLU V215  
D20220987/BK/bk  
den Antrag der Stadt Borkum (und anderer),  
Borkum

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zum Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz mit dem Aktenzeichen SGR 22 / 8204 BESLU V215 teile ich Ihnen mit, dass der Richter für einstweiligen Rechtsschutz entschieden hat. Ich sende Ihnen eine Kopie des Urteils.

Wenn in dieser Entscheidung auf eine Entscheidung mit einer ECLI-Nummer verwiesen wird, ist der Text der betreffenden Entscheidung unter dieser Nummer auf [www.rechtspraak.nl](http://www.rechtspraak.nl) veröffentlicht.

Gegen dieses Urteil ist keine Berufung möglich.

Sollten Sie aufgrund dieses Schreibens noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Verwaltung des Gerichts unter der oben genannten Direktwahlnummer.

Wenn Sie sich telefonisch oder schriftlich an das Gericht wenden, geben Sie bitte das Aktenzeichen an.

Hoogachtend,  


der **Standesbeamte**

BE091

Ihre personenbezogenen Daten und ggf. die ordnungsgemäße Prozessführung erfordert



gisterungssystemen der Justiz verarbeitet, soweit dies für eine



11 ADRESSE ER POST { J E'YIA IL

Prakken d'Oliveira  
an Frau B.N. Kloostra  
Linnaeusstraat 2 A  
1092 CK Amsterdam

## Verwaltungsrecht

physische Adresse  
Prins Clauslaan 60  
2595 AJ Den Haag

Korrespondenzanschrift PO  
Box 20302  
2500 EH Den Haag

t 088-3622200

[www.rechtspraak.nl](http://www.rechtspraak.nl)

Bitte geben Sie bei Ihrer Antwort  
das Datum und unser  
Aktenzeichen an. Möchten Sie  
nur einen Fall in Ihrem  
Schreiben behandeln?

Datu 25. April 2023  
m Abschnitt Teamverwaltung 1 - Vovo  
Kontaktperson Frau A.J.M. Hermes  
Rufnummer 088-3612100 AUSWAHL 1  
unsere Aktenzeichen SGR 22 / 8202 BESLU V215  
Referenz D20220987/BK/bk  
Ihr Zeichen den Antrag der Stadt Borkum (und anderer),  
Anhang(e) Borkum  
Thema )

Sehr geehrte Frau

Zum Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz mit dem Aktenzeichen SGR 22 / 8202 BESLU V215 teile ich Ihnen mit, dass der Richter für einstweiligen Rechtsschutz entschieden hat. Ich sende Ihnen eine Kopie des Urteils.

Wenn in dieser Entscheidung auf eine Entscheidung mit einer ECLI-Nummer verwiesen wird, ist der Text der betreffenden Entscheidung unter dieser Nummer auf [www.rechtspraak.nl](http://www.rechtspraak.nl) veröffentlicht.

Gegen dieses Urteil ist keine Berufung möglich.

Sollten Sie aufgrund dieses Schreibens noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Verwaltung des Gerichts unter der oben genannten Direktwahlnummer.

Wenn Sie sich telefonisch oder schriftlich an das Gericht wenden, geben Sie bitte das Aktenzeichen an.

Mit freundlichen Grüßen,

der Standesbeamte

BE091

Ihre personenbezogenen Daten und gegebenenfalls die  
ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens

in den Registrierungssystemen der Justiz verarbeitet, soweit dies für die







das richtige  
praak

] AANTEKENEI '- R POST I | EILAIL

Prakken d'Oliveira  
an Frau B.N. Kloostra Linnaeusstraat 2 A  
1092 CK Amsterdam

Verwaltungsrecht

**physische Adresse**  
Prins Clauslaan 60  
2595 AJ Den Haag

Korrespondenzanschrift PO  
Box 20302  
2500 EH Den Haag  
t 088-3622200

[www.rechtspraak.nl](http://www.rechtspraak.nl)

Bitte geben Sie bei Ihrer  
Antwort das Datum und unser  
Aktenzeichen an. Möchten Sie  
nur einen Fall in Ihrem  
Schreiben behandeln?

Datu  
m Abschnitt  
Kontaktperson  
Rufnummer  
unsere  
Referenz  
Ihre  
Referenz  
Anlage(n)  
Thema

25. April 2023  
Teamverwaltung 1 - Vovo Frau  
A.J.M. Hermes  
**088-3612100** AUSWAHL 1  
Fallnummer SGR **22 / 8205** WABOM  
V215 D20220987/BK/bk

den Antrag der Stadt Borkum (und anderer),  
Borkum

Sehr geehrte Frau

Zum **Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung mit dem Aktenzeichen SGR 22 / 8205 WABOM V215** teile ich Ihnen mit, dass der einstweilige Verfügungsrichter entschieden hat. Ich übersende Ihnen eine Kopie des Urteils. Soweit in dieser Entscheidung auf eine Entscheidung mit einer ECLI-Nummer verwiesen wird, ist der Text der betreffenden Entscheidung unter dieser Nummer auf [www.rechtspraak.nl](http://www.rechtspraak.nl) veröffentlicht.

Gegen dieses Urteil ist keine Berufung möglich.

Sollten Sie aufgrund dieses Schreibens noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Verwaltung des Gerichts unter der oben genannten Direktwahlnummer.

Wenn Sie sich telefonisch oder schriftlich an das Gericht wenden, geben Sie bitte das Aktenzeichen an.

Hoogachtend,

*A.J.M. Hermes*

der Standesbeamte





# Urteil

---

## **BEZIRKSGERICHT VON HAAG**

Verwaltungsrecht

Aktenzeichen: SGR 22/8202, SGR 22/8204, SGR 22/8205, SGR 22/8197, SGR 22/8198 und SGR 22/8200

### **Beschluss des Richters für den einstweiligen Rechtsschutz vom 25. April 2023**

**in den Sachen Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH)**, Hannover;  
**Coöperation Mobilization for the Environment (MOB)**, in Nijmegen;  
**Bürgerinitiatieve Saubere Luft Ostfriesland e.V. (Saubere Luft)**, in Emden, Deutschland;  
**Stadt Borkum**, Deutschland,  
(Bevollmächtigter: Herr B. N. Kloostra),

zusammenfassend als Antragsteller

bezeichnet und

**Der Staatssekretär für Wirtschaft und Klima**, Beklagter (Bevollmächtigte: J.E.W. Tieleman und M.E.J. Pieters).

ONE-Dyas B.V. (ONE-Dyas) mit Sitz in Amsterdam (Bevollmächtigte: Herr R. Olivier und Herr D. Fejzović) ist als Dritter an den Verfahren beteiligt.

### **Einführung**

1.1. Die Stellungnahme des Richters für den vorläufigen Rechtsschutz hat vorläufigen Charakter und bindet das Gericht in einem (etwaigen) Verfahren in der Sache nicht.

1.2. In diesem Urteil entscheidet der Richter für einstweiligen Rechtsschutz über sechs Anträge der Antragsteller auf einstweiligen Rechtsschutz gegen drei verschiedene Entscheidungen der Beklagten vom 1. Juni 2022 (angefochtene Entscheidungen I, II und III). Diese Entscheidungen erlauben es ONE-Dyas, das Gasfeld NO5-A und die unerschlossenen Aussichten (potenzielle Gasvorkommen) NO5-A Nord und Tanzanite Ost in Produktion zu nehmen. Diese Felder befinden sich etwa 20 Kilometer nördlich von Schiermonnikoog und liegen zum Teil in niederländischen und zum Teil in deutschen Hoheitsgewässern. Die Anträge der Stadt Borkum auf einstweiligen Rechtsschutz wurden unter den Aktenzeichen SGR 22/8202, SGR 22/8204 und SGR 22/8205 registriert, die Anträge der anderen Kläger unter den Aktenzeichen SGR 22/8197, SGR 22/8198 und SGR 22/8200. Die Klagen der Stadt Borkum und der Inselgemeinde Juist gegen die drei angefochtenen Entscheidungen haben die Aktenzeichen SGR 22/4449, SGR 22/4450 und SGR 22/4451. Die Klagen der anderen Kläger sind unter den Nummern SGR 22/4338, SGR 22/4578 und SGR 22/4579 registriert. Die Stadt Borkum und die anderen Kläger haben identische Anträge gestellt.

1.3. Mit der angefochtenen Entscheidung I stimmte die Beklagte dem von ONE-Dyas vorgelegten Gewinnungsplan NO5-A vom 23. September 2020 und seinem Nachtrag vom

---

23. Dezember 2021. Der Förderplan umfasst das Gasfeld N05-A sowie die unerschlossenen Schürfstellen N05-A Nord und Tanzanite Ost.

1.4. Mit dem angefochtenen Bescheid II erteilte die Beklagte eine umweltrechtliche Genehmigung nach dem Gesetz über das Umweltrecht (Allgemeine Vorschriften) (Wabo) für die Errichtung und Inbetriebnahme einer Bergbauanlage mit der Bezeichnung Plattform N05-A. Dabei berücksichtigte die Beklagte auch die Unbedenklichkeitserklärung des Ministers für Landwirtschaft, Natur und Lebensmittelqualität vom 18. Januar 2021 gemäß Abschnitt 2.27 des Wabo und die Unbedenklichkeitserklärung des Ministers für Natur und Stickstoff vom 27. Mai 2022.

1.5. Mit der angefochtenen Entscheidung III erteilte die Beklagte eine Genehmigung zum Bau und zur Instandhaltung:

- eine Pipeline zwischen der Plattform N05-A und dem bestehenden Verteiler NGT von Noordgastransport B.V.;
- Eine 33-kV-Stromleitung mit einer Kapazität von 20 MW. Sie wird bis zur Mittellinie mit Deutschland genehmigt werden.

Die Beklagte bezeichnete dieses Stromkabel auch als ein Kabel im Sinne von § 92 Buchstabe b der Bergbauverordnung (Mbb).

1.6. Der Richter für den vorläufigen Rechtsschutz hat den Antrag in einer Anhörung am 17. April 2023 gehört. Die Kläger wurden durch ihren Bevollmächtigten vertreten, der von den Sachverständigen T. Bildstein von BioConsult in Deutschland und S. van Uffelen von Milieuvizier begleitet wurde. Der Beklagte und ONE-Dyas wurden durch ihre Bevollmächtigten vertreten.

### **Bildung von Entscheidungen**

2.1. ONE-Dyas ist ein Unternehmen, das sich (unter anderem) auf die Suche und Förderung von Erdgas aus Feldern im niederländischen, deutschen, britischen und norwegischen Teil der Nordsee konzentriert. Im Jahr 2017 wurde das Gasfeld N05-A von dem Konsortium ONE-Dyas, Hydrocarbons B.V. (Hansa) und EBN B.V. (EBN) entdeckt. Dieses Konsortium plant die Förderung von Gas aus diesem Gasfeld sowie aus den nahe gelegenen Vorkommen N05-A Nord und Tanzanite Ost. Innerhalb dieses Konsortiums ist ONE-Dyas für die eigentliche Durchführung zuständig und somit der Initiator.

2.2. Um die Gasförderung aus den vorgenannten Gasfeldern zu ermöglichen, beantragte ONE-Dyas bei der Beklagten die Zustimmung zum Förderplan N05-A (der Förderplan). Der Förderplan beschreibt eine Förderprognose für die genannten Gasfelder von insgesamt 14,2 Mrd. Nm<sup>3</sup> Erdgas über 35 Jahre.

2.3. ONE-Dyas hat außerdem einen Antrag (Antrag 1) auf Erteilung einer Umweltgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Bohrinselform (Plattform N05-A) gestellt.

2.4. Schließlich hat ONE-Dyas einen Antrag (Antrag II) für den Bau und die Instandhaltung einer Pipeline zwischen der Plattform N05-A und dem bestehenden Verteiler NGT der Noordgastransport B.V., den Bau eines Stromkabels zwischen der Plattform N05-A und dem Umspannwerk des Windparks Riffgat zur

Aktenzeichen: SGR 22/8202, SGR 22/8204, SGR 22/8205, SGR 22/8197,  
SGR 22/8198 und SGR 22/8200

---

3

Mittellinie zwischen den Niederlanden und Deutschland zu verlegen und als Kabel im Sinne von § 92 Buchstabe b) Mbb zu bezeichnen.

2.5. Angesichts des engen Zusammenhangs zwischen dem Abbauplan, dem Antrag I und dem Antrag II beschloss die Beklagte gemäß § 3 Absatz 2 Buchstabe b des Allgemeinen Verwaltungsrechtsgesetzes (Awb), die Anträge in Verbindung mit dem zur Genehmigung vorgelegten Abbauplan zu koordinieren.

2.6. Der Extraktionsplan und die Anträge I und II führten zu den angefochtenen Entscheidungen I, II bzw. II.

### **Beurteilung durch den Richter für den vorläufigen Rechtsschutz**

#### ***Das dringende Interesse***

3.1 Der Richter für den vorläufigen Rechtsschutz stellte fest, dass die Klägerinnen kein dringendes Interesse an der Erwirkung einer einstweiligen Verfügung in Bezug auf die angefochtene Entscheidung I haben. ONE-Dyas hat erklärt, dass die Förderung von Erdgas aus dem Gasfeld N05-A (und den prospektiven Lagerstätten) nicht vor August 2024 beginnen wird. Die Anhörung in den Landverfahren wird im September 2023 stattfinden. Das bedeutet, dass vor der Anhörung in den Bodensachen kein Erdgas gefördert wird und somit keine irreversiblen Auswirkungen der Förderung eintreten werden. Die Klägerinnen können daher die Anhörung in den Bodenverfahren für die angefochtene Entscheidung I abwarten.

3.2. ONE-Dyas hat mitgeteilt, dass es im April 2023 auf der Grundlage der angefochtenen Entscheidung II mit dem Bau von Bohrlöchern (Vorböhrungen) beginnen wird. Der Bau der Pipeline gemäß der angefochtenen Entscheidung III wird im August 2023 beginnen. In Anbetracht dessen haben die Klägerinnen ein Interesse an dem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz in Bezug auf die angefochtenen Entscheidungen II und III. Der Richter für den vorläufigen Rechtsschutz wird daher über die Anträge in Bezug auf diese beiden Entscheidungen entscheiden.

#### ***Zinsen***

4.1. ONE-Dyas bestritt das Interesse aller Antragsteller. ONE-Dyas machte in Bezug auf die MOB geltend, dass dieser Antragsteller keine Stellungnahme gemäß Artikel 6:13 des Awb vorgelegt habe. Darüber hinaus argumentierte ONE-Dyas, dass die satzungsgemäßen Ziele der MOB zu weit gefasst seien und dass die Genehmigungen für die Verlegung der Pipeline und des Kabels sich nicht auf Natur und Umwelt bezögen.

4.2. Die Kläger haben argumentiert, dass sie ein Interesse haben. In diesem Zusammenhang verwies die MOB auf die Rechtsprechung der Abteilung für Verwaltungsrecht des Staatsrats (die Abteilung).

4.3. Das Interesse, das die MOB laut ihrer Satzung hat, ist die Förderung eines

---

"Insbesondere das Urteil vom 13. Dezember 2017 mit dem Aktenzeichen ECLI:NL:RVS:2017:3433.

ein hohes Maß an Schutz und Verbesserung der Umweltqualität durch:

- Erhaltung, Schutz und Verbesserung der Qualität der Umwelt;
- Maßnahmen zur Bewältigung lokaler, regionaler oder globaler Umweltprobleme mit Schwerpunkt auf den Niederlanden;

4.4. Der Vorabentscheidungsrichter ist der vorläufigen Auffassung, dass die MOB als interessierte Partei im Sinne von § 1:2 Awb anzusehen ist. Die von dem Plan betroffenen Umweltinteressen gehören zu den Interessen, die die MOB gemäß ihren satzungsmäßigen Zielen fördert. Dem Argument von ONE-Dyas, diese Ziele seien zu weit gefasst, ist der Vorabentscheidungsrichter nicht gefolgt. Der Vorabentscheidungsrichter findet dafür Unterstützung in dem von den Antragstellern erwähnten Urteil des Divisional Court vom 13. Dezember 2017. Darüber hinaus sieht der Vorabentscheidungsrichter keinen Grund, das Fehlen einer Stellungnahme der MOB im Sinne von Artikel 6:13 Awb' zu beanstanden. Schließlich sind auch beim Bau der Leitung und des Kabels Natur- und Umweltbelange betroffen, schon weil diese Tätigkeiten im Rahmen der erteilten Unbedenklichkeitserklärungen in die entsprechende Prüfung einbezogen wurden.

4.5. Da die MOB auf jeden Fall als interessierte Partei angesehen werden könnte, ist das Argument, dass keiner der Antragsteller als interessierte Partei angesehen werden könnte, nicht stichhaltig. Das Gericht wird in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes die Gründe, die in bezug auf die Beteiligten der anderen Kläger vorgebracht werden, nicht prüfen, da sie verschiedene grundsätzliche Elemente enthalten und sich daher für eine Prüfung in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nicht eignen.

#### ***Ncituir Schutzstatus Borkiittise Stones***

5.1. Die Antragsteller befürchten, dass die Aktivitäten zu irreparablen Schäden an der Natur in und um das Projektgebiet führen werden und machen geltend, dass das Gebiet der Borkumer Steine aufgrund des Vorkommens des Lebensraumtyps H 1170 (Riffe) als Natura 2000-Gebiet eingestuft ist. Ihrer Ansicht nach bildet dieses Gebiet eine Einheit mit dem benachbarten deutschen Natura 2000-Gebiet Borkumer Riffgrund, das in Deutschland aufgrund des Vorkommens dieses Lebensraumtyps als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen wurde. Diesbezüglich verweisen sie auf Abschnitt 7.3 des Natura-2000-Zieldokuments für Meeresgebiete (2016). Auch eine Dies werde durch eine Reihe anderer Studien und politischer Dokumente belegt, so die Autoren. Sie halten die Studien, die im Rahmen des Entscheidungsprozesses durchgeführt wurden, für ungenau und unvollständig. Eine Untersuchung auf der Grundlage von Videoaufnahmen sei nicht ausreichend, da sie nicht das gesamte Projektgebiet abbilde. Zur Untermauerung legten sie einen Bericht von BioConsult vom 2. November 2022 vor. Sie beantragten daher beim Vorabentscheidungsrichter eine Regelung, wonach dieses Gebiet wie ein Natura 2000-Gebiet behandelt werden sollte. Zu diesem Zweck verweisen sie auf Entscheidungen der Abteilung".

5.2. Daraufhin erklärte ONE-Dyas, dass eine Untersuchung der geophysikalischen und ökologischen Bedingungen, einschließlich der

---

Siehe z. B. die Entscheidung der Abteilung vom 14. April 2021, ECLI:NL:RVS:2021:786.

Es handelt sich um die Urteile vom 29. Dezember 2004, ECLI:NL:RVS:2004:AR8347, 14. September 2007, ECLI:NL:RVS:2007:BB3856 und 7. Oktober 2009, ECLI:NL:RVS:2009:BJ9518.

Aktenzeichen: SGR 22/8202, SGR 22/8204, SGR 22/8205, SGR  
22/8197, SGR 22/8198 und SGR 22/8200

---

6

---

mit Hilfe von Side Scan Sonar, Echosound, Sub-Bottom Profiler, Magnetometer und Bodenproben. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind in den Berichten MarineSpace, N05A-7-10-0-70044-01-02: Habitat Assessment Report - N05a Platform Area, 28/01/22 und MarineSpace, N05A-7-10-0-70041-01-02 - Habitat Assessment Report - N05a-Riffgat OWF Cable Route Area, 28/01/22 enthalten. Anhand des Dokuments "The Reefs Profile" wurde dann bewertet, ob die Merkmale des Gebiets den Kriterien des Lebensraumtyps H 1170 entsprechen. Dabei wurde festgestellt, dass (unter anderem) der Lebensraumtyp HI 170 im Bereich der Plattform und der Pipeline nicht vorkommt.

5.3. Es ist unstreitig, dass das Gebiet der Borkumer Steine nicht als Natura-2000-Gebiet ausgewiesen worden ist. Aus der von den Klägern zitierten Passage des Zieldokuments ergibt sich nicht, dass das Gebiet der Borkumer Steine als Natura-2000-Gebiet hätte ausgewiesen werden müssen. Zwar heißt es dort, dass wissenschaftliche Untersuchungen von IMARES aus den Jahren 2012 und 2014 ergeben hätten, dass der Lebensraumtyp H 1170 im Gebiet Borkum Stenen vorkomme, doch folgt daraus nicht automatisch, dass das Gebiet für eine Ausweisung in Betracht kommt. Auch aus den anderen von den Klägern angeführten Studien und politischen Dokumenten ergibt sich nicht, dass das Gebiet wie ein Natura-2000-Gebiet behandelt werden sollte. Auch die Rechtsprechung biete hierfür keine Grundlage. So hat die Kammer sowohl 2017 als auch zuletzt entschieden, dass die Auswirkungen eines Projekts nicht für Lebensraumtypen berücksichtigt werden müssen, wenn ein Gebiet nicht als Natura-2000-Gebiet ausgewiesen wurde<sup>4</sup>. Die von den Antragstellern zitierten Entscheidungen der Kammer bieten ebenfalls keine Unterstützung für die Behauptung, dass Borkumse Stenen als Natura-2000-Gebiet behandelt werden sollte. Zwar habe das Divisional Court in seinem Urteil vom 29. Dezember 2004 entschieden, dass ein Gebiet so zu behandeln sei, als ob es als besonderes Schutzgebiet nach Artikel 4 Absatz 1 der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen sei, doch habe sich dieser Antrag auf eine Entscheidung über die Ausweisung eines Gebiets für eine bestimmte Vogelart als besonderes Schutzgebiet nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie bezogen. Eine solche Ausweisungsentscheidung liegt uns hier nicht vor. Soweit die Klägerinnen geltend machen, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp H 1170 in der entsprechenden Prüfung hätten untersucht werden müssen, führt dieses Vorbringen nicht zu dem mit ihm verfolgten Ziel.

5.4. Der Richter für den vorläufigen Rechtsschutz sieht daher keine Veranlassung, den beantragten Rechtsbehelf zu gewähren.

5.5. Soweit die Klägerinnen geltend machen wollen, dass die von Royal HaskoningDHV im Rahmen der angefochtenen Entscheidungen II und III erstellte Naturverträglichkeitsprüfung vom 8. Oktober 2020 im Hinblick auf das Vorhandensein und den Schutz des Gebiets H 1170 unzureichend sei, vertritt der Richter des vorläufigen Rechtsschutzes folgende Auffassung. Die Naturverträglichkeitsprüfung enthält eine angemessene Bewertung, um festzustellen, ob die geplanten Tätigkeiten negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und Arten im Plangebiet und in der unmittelbaren Umgebung des Bohrplatzes haben können. Darüber hinaus enthält die Naturverträglichkeitsprüfung einen Quick Scan, in dem geprüft wird, ob eine Verletzung des Artenschutzes nach dem Naturschutzgesetz vorliegt, und es wird erwähnt, dass die Zentralregierung derzeit prüft, ob die Borkumer Steine als Vogelschutzgebiet ausgewiesen werden können. Unter

---

<sup>4</sup> Siehe Urteile vom 8. März 2017, ECLI:NL:RVS:2017:624, und vom 5. April 2023, ECLI:NL:RVS:2023:1299.

---

In Abschnitt 5.2.2 wird das Vorhandensein des Lebensraums H 1170 erörtert. Es ist unstreitig, dass das Profildokument Riffe in diesem Zusammenhang bewertet wurde. Nach vorläufiger Auffassung des Gerichts im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes haben die Antragsteller keine hinreichenden Gründe für die Schlussfolgerung vorgetragen, dass die der Entscheidung zugrunde liegenden Untersuchungen nicht mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt worden seien. ONE-Dyas hat schriftlich und in der mündlichen Verhandlung dargelegt, dass mehrere Untersuchungsmethoden angewandt und nicht nur Videoaufnahmen gemacht wurden. Die Klägerinnen haben die Vollständigkeit der Untersuchung anhand von Videoaufnahmen bestritten, nicht aber die anderen von GEOxyz angewandten Untersuchungsmethoden. Der Vorabentscheidungsrichter sieht daher auch in diesem Fall keine Veranlassung, eine Vorabentscheidung zu treffen.

### *StiksIO*

6.1. Die Kläger machen geltend, dass aufgrund der Rechtsprechung der Abteilung 2.9a des Wnb und 2.5 des Naturschutzerlasses (Bnb) unangewendet bleiben müssten. Dies bedeute, dass die Stickstoffdeposition in der Bauphase des Projekts zu Unrecht nicht berücksichtigt worden sei.

6.2. In der angefochtenen Entscheidung II wird festgestellt, dass die beantragten Tätigkeiten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete Nordseeküstenzone, Borkumer Riffgrund und Niedersächsisches Wattenmeer haben können. Diese Tätigkeiten unterliegen daher einer Genehmigungspflicht nach Artikel 2.7 Absatz 2 des Wnb. Am 11. Februar 2021 erteilte der Minister für Landwirtschaft, Natur und Lebensmittelqualität eine Genehmigung gemäß Artikel 2.27 des Wabo hat der Minister für Landwirtschaft, Natur und Lebensmittelqualität erklärt, dass er keine Einwände gegen die Erteilung der beantragten Umweltgenehmigung hat, sofern die im Entwurf der Erklärung genannten Bedingungen und Einschränkungen mit ihr verbunden werden, so dass erhebliche Auswirkungen vermieden werden. In dieser Erklärung ließ der Minister für Landwirtschaft, Natur und Lebensmittelqualität die Stickstoffablagerung während der Bau-/Anwendungsphase gemäß Artikel 2.5 der Bnb.

6.3. Nachdem die Abteilung am 22. November 2022 entschieden hatte, dass Artikel 2.9a des Wnb und Artikel 2.5 des Bnb nicht angewendet werden sollten, ließ ONE-Dyas eine ergänzende angemessene Bewertung unter Verwendung eines externen Netzes erstellen. Mit Schreiben vom 30. März 2023 beantragte ONE-Dyas beim Minister für Natur und Stickstoff eine Änderung der Erklärung, dass keine Einwände bestehen (vvgb).

6.4. Die Beklagte und ONE-Dyas machen geltend, dass die Naturverträglichkeitsprüfung die Stickstoffdeposition vollständig untersucht und die Bau-/Technikphase einbezogen habe. Zu diesem Zweck verweisen sie auf die ökologische Begründung (Supplementary M ER vom 24. Dezember 2021). Aus diesen Unterlagen gehe hervor, dass erhebliche negative Auswirkungen für alle Lebensraumtypen und die Natura-2000-Gebiete ausgeschlossen werden können. Dies werde in der ergänzenden Angemessenheitsbewertung vom 24. März 2023 bestätigt.

6.5. Dies wurde von den Klägern bestritten. Sie gaben ein Gegengutachten von Milieuvizier in Auftrag, um ihr Argument zu untermauern. In diesem Papier vom 14. April 2023, das auf



Aktenzeichen: SGR 22/8202, SGR 22/8204, SGR 22/8205, SGR 22/8197,  
SGR 22/8198 und SGR 22/8200

---

9

auf der Grundlage von Nachforschungen über den angeblichen externen Ausgleich zu dem Schluss, dass unklar sei, um welchen Ausgleich es sich genau handele, dass keine Rücknahmeentscheidungen vorgelegt worden seien und dass in Bezug auf einen Standort feststehe, dass dort seit einiger Zeit keine landwirtschaftlichen Tätigkeiten mehr ausgeübt würden. Die Kläger kommen daher zu dem Schluss, dass es völlig ungewiss sei, ob erhebliche negative Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete ausgeschlossen werden könnten. Sie weisen ferner darauf hin, dass der Typ der Grauen Düne auf den Watteninseln vorkomme und dass es sich dabei um einen sehr empfindlichen Lebensraum handele.

6.6. Es ist unstreitig, dass die Tätigkeiten in der Bau-/Planungsphase einer Genehmigung nach § 2.7 Absatz 2 Wnb bedürfen. Unstreitig ist auch, dass die Genehmigung vom 11. Februar 2021 für diese Tätigkeiten nicht mehr ausreichend ist. Zum Zeitpunkt dieser Entscheidung lag noch keine Entscheidung des Ministers für Natur und Stickstoff über den Antrag von

ONE-Dyas, diesen **vvvb** zu ändern. Das Gericht im vorläufigen Rechtsschutzverfahren ist daher vorläufig der Auffassung, dass die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bauphase des Projekts mangels der erforderlichen Genehmigung nicht durchgeführt werden können. Das Argument der Beklagten und ONE-Dyas, die ergänzende Umweltverträglichkeitsprüfung zeige lediglich, dass erhebliche Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden können, lässt der Vorlagebeschwerdeführer nicht gelten. Vielmehr heißt es in der Umweltverträglichkeitsprüfung, dass zum sicheren Ausschluss möglicher erheblicher Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete untersucht wurde, ob Maßnahmen zur Verfügung stehen, um die Zunahme der Stickstoffdeposition auf stickstoffempfindliche Lebensräume im Natura 2000-Gebiet Duinen Schiermonnikoog zu mindern. Auch im Hinblick auf die Prüfung von Minderungsmaßnahmen sieht das Gericht im einstweiligen Rechtsschutzverfahren keinen Anlass, davon auszugehen, dass die geänderte Genehmigung ohne Weiteres erteilt werden wird. Im Übrigen ist es nicht Sache der Beklagten, sondern des Ministers für Natur und Stickstoff, die Frage zu beantworten, ob auf der Grundlage dieser ergänzenden sachgerechten Prüfung einschließlich der Ausgleichsmaßnahmen eine geänderte Umweltgenehmigung, gegebenenfalls mit Auflagen und Einschränkungen, erteilt werden kann.

6.7. Da dem Entscheidungsprozess die erforderliche Genehmigung fehlt, sieht das Gericht im einstweiligen Rechtsschutzverfahren Anlass, eine einstweilige Verfügung zu erlassen. Dieser Rechtsbehelf bezieht sich sowohl auf die angefochtene Entscheidung II als auch auf die Entscheidung III, da beide Entscheidungen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bauphase des Projekts genehmigten.

#### Schlussfolgerung

7.1. Der Richter im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes weist die Anträge in Bezug auf die angefochtene Entscheidung I zurück. Der Richter im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gibt den Anträgen in Bezug auf die angefochtenen Entscheidungen II und III statt und setzt die angefochtenen Entscheidungen II und III vorläufig aus, bis über die Rechtsmittel entschieden ist oder die Rechtsmittel zurückgenommen werden.

7.2. Da der Richter des vorläufigen Rechtsschutzes den Anträgen zu den angefochtenen Entscheidungen II und III stattgegeben hat, hat der Richter des vorläufigen Rechtsschutzes die Beklagte verurteilt, den Klägern die von ihnen gezahlten Gerichtsgebühren zu erstatten.

7.3. Das Gericht im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes hat dem Beklagten die

Aktenzeichen: SGR 22/8202, SGR 22/8204, SGR 22/8205, SGR 22/8197,  
SGR 22/8198 und SGR 22/8200

1

---

Kosten der Klägerinnen auferlegt. Da es sich um verbundene Rechtssachen handelt,  
die praktisch identische

Der Richter des vorläufigen Rechtsschutzes hat diese Kosten gemäß der Verwaltungskostenverordnung für den von einem Dritten geleisteten Rechtsbeistand auf 2.511,- (einen Punkt für die Einreichung von zwei identischen Anträgen und einen Punkt für die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung mit einem Wert pro Punkt von 837,- C und einem Gewichtungsfaktor von 1,5) festgesetzt.

### **Entscheidung**

Der Richter der einstweiligen Verfügung:

- Die Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz in Bezug auf die angefochtene Entscheidung I werden zurückgewiesen;
- den Anträgen auf vorläufigen Rechtsschutz in Bezug auf die angefochtenen Entscheidungen II und III stattzugeben;
- setzt die angefochtenen Entscheidungen II und III aus, bis über die Beschwerden entschieden ist oder bis die Beschwerden zurückgezogen werden;
- Die Beklagte wird verurteilt, die gezahlten Gerichtsgebühren in Höhe von insgesamt 365 £ zweimal zu erstatten, und zwar einmal an die Klägerin Stadt Borkum und einmal an die anderen Kläger;  
die Beklagte zu verurteilen, die Prozesskosten der Kläger in Höhe von £ 2.511,-.

Dieses Urteil wurde von D.A.J. Overdijk, Richter für den vorläufigen Rechtsschutz, in Anwesenheit von E.L. Denters, Kanzler, verkündet. Das Urteil wurde öffentlich verkündet am  
25. April 2023.

Standesbeamter  
einstweiligen Rechtsschutz

Richter für den

? 5 APR 1ëi3

Eine Kopie dieses Urteils wurde den Parteien am zugestellt:

**Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsbehelf oder  
Widerspruch möglich.**